



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.64 RRB 1841/1216
Titel	Beschluß betreffend die Vorschüße für Baubeschädigte in den Bezirken Hinweil und Meilen.
Datum	31.07.1841
P.	296–298

[p. 296] Es hat der Regierungsrath auf den Bericht und Antrag der verordneten Commission für die wetterbeschädigten Bezirke betreffend die Vorschüße für Gebäulichkeiten, da sich ergeben.

Es sey von Seite der Gebäudeeigenthümer unterstützt, von der Gemeindsbehörde der dringende Wunsch geäußert worden, daß da, wo mehrere Antheilhaber eines Gebäudes vorhanden seyen, nach Maßgabe des Schadens, welcher den Gebäudetheil jedes Einzelnen getroffen habe, der Vorschuß unter sie vertheilt werden möchte;

beschlossen:

Es sollen die durch den Beschluß vom 13. July festgesetzten Vorschüße unter die nachbenannten Gebäudeeigenthümer // [p. 297] folgendermaßen repartirt werden:

N ^o . 2.	An Caspar [Joh] Knecht in der obern Pösch	fl. 96. 10. –
	" Johannes Schultheß	<u>88. 30</u>
	Gleich dem Vorschuß	" 185. –
N ^o . 3.	Der Wittve Kägi in Widenschweil	fl. 71. 10. –
4.	Dem Hs. Heinrich Kägi	" 83. 30. –
	" Johannes Kägi für Schaden am Haus	" 30. –. –
	" " " " " an der Scheune	<u>" 200. –. –</u>
	Gleich dem Vorschluß	" 385. –. –
N ^o . 5.	Dem Johannes Weber zu Rüegshausen	fl. 300. –. –
	Der Wittve Corrodi	" 178. –. –
	Gleich dem Vorschuß	" 478.
N ^o . 6.	Jacob Hürlemann in der Zell.	fl. 175. –. –
	Johannes Hürlimann " "	<u>175. –. –</u>
	Gleich dem Vorschuß	<u>350.</u>

und hiervon dem Statthalteramt Hinweil mit der Bemerkung Kenntniß zu geben, daß es mit Beziehung auf die Verabfolgung dieser Vorschüße an die Betheiligten und auf den Ausweis über deren Verwendung bey dem Beschluß vom 13. July sein Verbleiben habe.

Was sodann die Einfrage des Gemeindrathes Bubikon betreffend die Verhältnisse der Wittve Corrodi in Rüegshausen betrifft, – wurde beschlossen:

Es solle der der Wittve zukommende Theil des Vor- // [p. 298] schusses derselben auch dann verabfolgt werden, wenn sie die Baute auf eine andere Stelle vornehmen, jedoch in der ausdrücklichen Meinung, daß die fragliche Summe einzig und allein für Baukosten und in keinem Falle für andere Zwecke, wie z. B. Befriedigung ihrer Gläubiger solle verwendet werden dürfen.

Hiervon ist ebenfalls dem Statthalteramte Hinweil zu Händen der Betreffenden Kenntniß zu geben.

[Transkript: rbp/10.06.2011]